

muri
b e r n

Datenschutzverordnung

ENTWURF

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹ und Artikel 13 des Datenschutzreglements² vom XX. XXXX 2016 die folgende

Datenschutzverordnung

I. Auskunft und Datensperre

Art. 1

Auskunfts berechtigte
Personen

1. Das Recht auf Auskunft über ihre eigenen Daten steht den handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen zu.
2. Ausser den unmittelbar Betroffenen haben ferner das Recht auf Auskunft:
 - a) Die Eltern für ihre unmündigen Kinder, soweit ihnen das Sorgerecht zusteht, sowie Pflegeeltern;
 - b) Die Ehegatten gegenseitig für nicht getrennt gespeicherte Daten;
 - c) Die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen gegenseitig für nicht getrennt gespeicherte Daten;
 - d) Die gesetzlichen Vertreter für die in der Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen;
 - e) Jeder Erbe für den verstorbenen Erblasser, soweit er ein begründetes Interesse nachzuweisen vermag.

Art. 2

Ausweis / Vollmacht

1. Natürliche Personen haben einen persönlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) vorzulegen, gesetzliche Vertreter von in der Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen überdies eine amtliche Bescheinigung ihres Vertretungsrechtes.
2. Vertreter juristischer Personen haben sich über ihre Berechtigung auszuweisen.
3. Vertragliche Vertreter natürlicher oder juristischer Personen bedürfen einer schriftlichen Spezialvollmacht des Vertretenen; sie haben sich überdies persönlich auszuweisen.

¹ BSG 152.051

² 152.4

4. Rückfragen beim Vollmachtgeber und beim Handelsregister bleiben vorbehalten.

Art. 3

Zuständigkeit

1. Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle werden durch Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der für die Einwohnerkontrolle zuständigen Stelle erteilt.
2. Einzelauskünfte über Steuerdaten erteilt das Steuersekretariat.

Art. 4

Ansprüche

1. Der Einsichtnehmende, der Fehler feststellt, hat Anspruch auf deren Berichtigung. Ausserdem kann er verlangen, dass ihm ein vollständiger Auszug aus den berichtigten Daten zugestellt wird.
2. Der Einsichtnehmende, der die Rechtmässigkeit der Speicherung bestimmter Daten bezweifelt, hat Anspruch auf Einsicht in die betreffenden Gemeinderatsbeschlüsse.

Art. 5

Zuständigkeiten Datensperre

1. Die Einwohnerdienste sind für die Behandlung von Gesuchen um Datensperre zuständig und verhängen die Datensperre. Sämtliche Gesuche sind an sie weiterzuleiten.
2. Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einhaltung der Datensperre. Vor Erteilung einer Auskunft haben sie sich bei den Einwohnerdiensten über das allfällige Vorliegen einer Datensperre zu erkundigen.

II. Register über die Datensammlungen

Art. 6

Register

1. Die Verwaltungseinheiten erstellen den ihre Datensammlungen betreffenden Teil des Registers und führen diesen nach. Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber übernimmt die Koordination.
2. Das Register der Datensammlungen wird nicht im Internet veröffentlicht.
3. Das Register kann während der Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.
4. Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Auflage des Registers sowie andere Belange des Datenschutzes.

III. Archivierung

Art. 7

Archivierung

Die Archivierung richtet sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Archivierung sowie der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich – rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDVGemeinden)³.

IV. Abrufverfahren

Art. 8

Berechtigte Verwaltungseinheiten

Die Einwohnerdienste dürfen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeiten, durch ein Abrufverfahren den folgenden Verwaltungseinheiten im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen:

- a) Gemeindeschreiberei,
- b) Finanzverwaltung
- c) Bauverwaltung
- d) Schulverwaltung
- e) Soziale Dienste

Art. 9

Abrufbare Datensätze

Der Zugriff kann auf folgende Daten der Einwohnerkontrolle und der Adressverwaltung eingeräumt werden:

1. Name,
2. Vorname(n),
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Name und Vorname des Vaters,
6. Name und Vorname der Mutter,
7. Geschlecht,
8. Aktuelle Adresse,
9. Historisierte Adressen,
10. Wohnungsidentifikator,
11. Heimatorte,
12. Bürgercode,

³ BSG 170.711

13. Nationalität,
14. ZEMIS-Nummer,
15. Asylausweis-Nummer,
16. Art der hinterlegten Schriften,
17. Art und Datum der Ausweise / Ausländerbewilligungen,
18. Beruf,
19. Arbeitgeber,
20. Alte AHV-Nummer,
21. Neue AHV-Nummer,
22. Zivilstand / seit,
23. Zivilstandsort,
24. Verwitwet von,
25. Name, Vorname und Adresse des Vertreters,
26. Vertretungsart,
27. Zuzugsdatum,
28. Anmeldedatum,
29. Zuzugsort und -land,
30. Einreisedatum,
31. Wegzugsdatum,
32. Wegzugsadresse,
33. Sterbedatum,
34. Mutationsgrund,
35. Einwohnercode,
36. Einwohnerpersonnummer

Art. 10

Zusätzliche Datensätze

1. Die Finanzverwaltung kann den Datensatz "Hundehaltung" mutieren.
2. Der Bestattungs- und Erbschaftsdienst kann den Datensatz "Testamente" mutieren.

Art. 11

Zulässige Suchkriterien

Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsdatum,
- d) Adresse,
- e) Versichertennummer,
- f) Einwohnercode

V. Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Art. 12

Gegenstand/Zweck

1. Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe von Informationen, die nach der Informationsgesetzgebung öffentlich zugänglich sind und die Personendaten enthalten, im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
2. Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).
3. Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Art. 13

Zuständigkeit

1. Zuständige Stelle für die technische Umsetzung der Bekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und mittels internetähnlicher Dienste ist die Gemeindeschreiberei. Inhaltlich sind die publizierenden Verwaltungsabteilungen zuständig.
2. Zuständige Stelle für die technische Umsetzung der Bekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und mittels internetähnlicher Dienste auf der Homepage der Schule (www.schule-mun.ch) und für deren Inhalt ist der geschäftsführende Schulleiter.
3. Zuständige Stelle für die technische Umsetzung der Bekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und mittels internetähnlicher Dienste auf der Homepage der Fachstelle Kinder- und Jugendfragen (www.fkjf.ch.ch) und für deren Inhalt sind die Sozialen Dienste bzw. die Fachstelle für Kinder- und Jugendfragen.

Art. 14

Befristung

Informationen gemäss Art. 11 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Art. 15

Datenschutz

1. Die zuständigen Stellen nach Art. 12 stellen vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet oder internetähnlicher Dienste, die Personendaten enthalten, sicher, dass
 - a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
 - b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
 - c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
 - d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG⁴).
2. Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.
3. Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG⁵, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.
4. Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet oder mittels internetähnlicher Dienste beschränken.
5. Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
 - a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
 - b) eine Sperrung vorliegt.
6. Im Internet oder mittels internetähnlicher Dienste dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
 - a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
 - b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
 - c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG⁶) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

⁴ BSG 152.04

⁵ BSG 152.04

⁶ BSG 152.04

Art. 16

Behörden- und
Vereinsverzeichnisse

1. Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Behördenverzeichnis publizieren und ein Verzeichnis der politischen Ortsparteien, der ortsansässigen Vereine und gemeinnützigen Institutionen mit Name der Organisation sowie Funktion, Name und Adresse der jeweiligen Kontaktperson bekannt geben.
2. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Art. 17

Technische Voraussetzungen

1. Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.
2. Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.
3. Die zuständigen Stellen nach Art. 12 stellen sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).
4. Sie treffen im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

VI. Berechtigungsregelung GERES

Art. 18

Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Behördemitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Muri bei Bern welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Muri bei Bern dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Art. 19

Berechtigungen für GERES - Plattform

Die Zuteilung gemäss Art. 17 lit.a hievor erfolgt für das GERES im Rahmen der entsprechenden Aufgabenerfüllung wie folgt:

Nr.	Berechtigte Verwaltungseinheit	Detailprofil ⁷
1.	Einwohnerdienste / beinhaltend den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiberin	2 und 2a
1.2	Stv Gemeindeschreiberin und Co-Leiterinnen Einwohnerdienste	2 und 2a
1.3	Mitarbeitende Einwohnerdienste	2 und 2a
2.	Steuerverwaltung	
2.1	Finanzverwalter	3
2.2	Steuersekretär	3
2.3	Mitarbeitende Steuerverwaltung	3
3.	AHV – Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kt. Bern	
3.1	Leiter / Leiterin AHV - Zweigstelle	5
3.2	Mitarbeitende AHV – Zweigstelle	5
4.	Sozialdienst	
4.1	Leiter oder Leiterin Sozialdienste	2b
4.2	Stv. Leiter oder Leiterin Sozialdienste	2b
4.3	Mitarbeitende Sozialdienste	2b

Art. 20

Antragsrecht

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Muri bei Bern sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindeschreiberin und Stellvertreterin der Gemeinde-

⁷ Welche Kategorien von Berechtigungen ist in Anhang 1 der RegV festgelegt.

- schreiberin
- b) Co-Leiterinnen Einwohnerdienste
 - c) Finanzverwalter
 - d) Steuersekretär
 - e) Leiter Soziale Dienste

VII. Gebühren

Art. 21

Gebühren

1. Den politischen Parteien, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie den ortsansässigen Vereinen sind die üblichen Listen auf ihren Wunsch unentgeltlich abzugeben
2. Im Übrigen werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Einfache schriftliche Auskünfte CHF 10.00
 2. Ausgedruckte Jahrganglisten
Pro Jahrgang CHF 10.00
 3. Andere ausgedruckte Listen CHF 10.00
 4. Abweisende Verfügungen Aufwandgebühr II
 - Andere umfangreiche Arbeiten Aufwandgebühr II
3. Versandkosten und Material werden zusätzlich verrechnet.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV vom 27. Oktober 2008, die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen vom 9. Mai 2011 sowie die Weisungen zum Datenschutzreglement vom 19. März 2001 werden aufgehoben.

Art. 23

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf XX.XXXX 2016 in Kraft.

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer